

TE AsylGH Erkenntnis 2008/126 S6 402833-1/2008

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.11.2008

Spruch

S6 402.833-1/2008/2E

ERKENNTNIS

Der Asylgerichtshof hat durch die Richterin Dr. SINGER als Einzelrichterin über die Beschwerde der I.M., geb. 00.00.1988, StA. Russische Föderation, vertreten durch RA Dr. Peter ZAWODSKY, Gumpendorfer Straße 71, 1060 Wien gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 22.10.2008, Zahl: 08 07.596 - EAST Ost, zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird gemäß § 41 Abs. 3 AsylG idF BGBl. I Nr. 100/2005 stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben.

Text

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

Der Verfahrensgang vor der erstinstanzlichen Bescheiderlassung ergibt sich aus dem erstinstanzlichen Verwaltungsakt.

Die Beschwerdeführerin I.M., reiste am 22.08.2008 gemeinsam mit ihrem mj. Bruder I.A. geb. 00.00.1999 per LKW illegal in das österreichische Bundesgebiet ein und stellte noch am selben Tag einen Antrag auf internationalen Schutz.

Im Rahmen ihrer niederschriftlichen Einvernahmen vor dem Bundesasylamt gab die Beschwerdeführerin an, deshalb aus ihrer Heimat geflüchtet zu sein, da ihre Eltern verschollen seien und wäre ihre Großmutter zu alt und zu krank, um sie zu unterstützen. Ihr Vater sei von Soldaten verschleppt worden und wäre ihre Mutter eines Tages von Zuhause weggegangen, um ihn zu suchen, und sei sie nicht mehr zurückgekehrt. Nach Polen wolle die Beschwerdeführerin nicht, da sie dort niemanden habe. Kurz nach ihrer Einreise nach Polen sei sie wieder für drei Monate nach Tschetschenien zurückgekehrt und anschließend erneut über Polen nach Österreich eingereist. In Österreich lebe ihr Onkel mit seiner Familie.

Die erkennungsdienstlichen Behandlungen ergaben, dass die Beschwerdeführerin am 13.05.2008 einen Asylantrag in Polen stellte.

Am 01.09.2008 richtete das Bundesasylamt ein Wiederaufnahmegericht für die Beschwerdeführerin an Polen, das sich auf Art. 16 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates stützte.

Polen hat am 03.09.2008 seine Zustimmung zur Wiederaufnahme der Beschwerdeführerin gem. Art. 16 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates erklärt.

Das Führen von Konsultationsverfahren mit Polen wurde der Genannten am 04.09.2008 mitgeteilt.

Laut gutachtlicher Stellungnahme von Dr. I.H. vom 08.09.2008, liegt bei der Beschwerdeführerin aus aktueller Sicht zwar eine belastungsabhängige krankheitswertige psychische Störung vor, allerdings würde ihrer Überstellung keine unzumutbare Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes aus ärztlicher Sicht bewirken.

Das Bundesasylamt hat mit dem angefochtenen Bescheid vom 22.10.2008, Zl. 08 07 596-EAST Ost, den Asylantrag der Beschwerdeführerin ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 Abs. 1 AsylG als unzulässig zurückgewiesen und gleichzeitig ausgesprochen, dass für die Prüfung des gegenständlichen Asylantrages gemäß Art. 13 iVm Art. 16 Abs 1 lit c der Verordnung Nr. 343/2003 (EG) des Rates Polen zuständig sei. Gleichzeitig wurde die Beschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 AsylG aus dem österreichischen Bundesgebiet nach Polen ausgewiesen und gemäß§ 10 Abs 4 AsylG festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung nach Polen zulässig sei.

Gegen diesen Bescheid wurde fristgerecht am 18.11.2008 Beschwerde erhoben. Darin wird zunächst gerügt, dass dem Antrag, den Bruder der Beschwerdeführerin als Partei zum Beweisthema "Rückkehr von Polen nach Tschetschenien" einzuvernehmen, nicht nachgekommen sei. Auch wäre der Beschwerdeführerin keine Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt worden. Bereits während ihrer Einvernahmen habe die Genannte erwähnt, dass ihr ein schriftlicher Nachweis zugesandt werde, der beweisen könne, dass sie sich von Mai bis August 2008 wiederum in Tschetschenien aufgehalten hätte. Diesen Umstand habe die belangte Behörde nicht berücksichtigt. Dieses Schriftstück wäre in Kopie der Beschwerde beigefügt. Sofern die Erinstanz die Aussagen der Beschwerdeführerin für widersprüchlich hält sei ihr vorzuwerfen, die Widersprüche der Beschwerdeführerin nicht vorgehalten zu haben. In rechtlicher Hinsicht würde kein Dublin-Sachverhalt vorliegen, da die Beschwerdeführerin von Tschetschenien nach Österreich eingereist sei, ohne sich im Zuge dessen in Polen aufgehalten zu haben. Für die Beschwerdeführerin stelle die Beziehung zur gesamten Familie des Onkels, welche bereits über Asyl verfüge, ein sehr enges Familienverhältnis dar, wobei auch eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit bestehe.

II. Der Asylgerichtshof hat durch die zuständige Richterin über die gegenständliche Beschwerde wie folgt erwogen:

Rechtlich ergibt sich Folgendes:

Gemäß §§ 73 Abs. 1 und 75 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl, BGBl. I Nr. 100/2005 (in der Folge AsylG) iVm § 1 AsylG ist das oben angeführte Gesetz auf Anträge auf internationalen Schutz anzuwenden, die ab dem 01.01.2006 gestellt wurden. Daraus folgt, dass für das gegenständliche Verfahren das AsylG 2005 anzuwenden war.

Am 01. Juli 2008 beim unabhängigen Bundesasylsenat anhängige Verfahren sind vom Asylgerichtshof nach Maßgabe des § 75 AsylG 2005 idF. BGBl. I Nr. 4/2008 weiterzuführen.

Gemäß § 23 AsylGHG sind, soweit sich aus dem Bundes-Verfassungsgesetz - B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, dem Asylgesetz 2005 - AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100, und dem Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 - VwGG, BGBl. Nr. 10, nicht anderes ergibt, auf das Verfahren vor dem Asylgerichtshof die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle des Begriffes "Berufung" der Begriff "Beschwerde tritt.

§ 41 Abs. 3 AsylG besagt, dass in einem Verfahren über eine Beschwerde gegen eine zurückweisende Entscheidung und die damit verbundene Ausweisung § 66 Abs. 2 AVG nicht anzuwenden ist. Ist der Beschwerde gegen die Entscheidung des Bundesasylamtes im Zulassungsverfahren statt zu geben, ist das Verfahren zugelassen. Der Beschwerde gegen die Entscheidung im Zulassungsverfahren ist auch statt zu geben, wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint.

Der Gesetzgeber hat einerseits für das Verfahren über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide in Asylangelegenheiten sehr kurze Fristen vorgesehen (siehe §§ 41 Abs. 2 und 37 Abs. 3 AsylG), andererseits aber den Asylgerichtshof dazu verpflichtet, bei einem "mangelhaften Sachverhalt" der Beschwerde stattzugeben, ohne § 66 Abs. 2 AVG anzuwenden (vgl. § 41 Abs. 3 AsylG). Das Ermessen, das § 66 Abs. 3 AVG der Beschwerdebehörde einräumt, allenfalls selbst zu verhandeln und in der Sache zu entscheiden, besteht somit in einem solchen Verfahren nicht. Aus den Materialien (Erläuterungen zur RV, 952 BlgNR 22. GP, 66) geht hervor, dass "im Falle von Erhebungsmängeln die Entscheidung zu beheben, das Verfahren zuzulassen und an das Bundesasylamt zur Durchführung eines materiellen Verfahrens zurückzuweisen" ist. Diese Zulassung stehe einer späteren Zurückweisung nicht entgegen. Daraus und aus den erwähnten kurzen Entscheidungsfristen ergibt sich, dass der Gesetzgeber die Beschwerdebehörde im Verfahren über Beschwerden gegen zurückweisende Bescheide von einer Ermittlungstätigkeit möglichst entlasten wollte. Die Formulierung des § 41 Abs. 3 AsylG ("wenn der vorliegende Sachverhalt so mangelhaft ist, dass die Durchführung oder Wiederholung einer mündlichen Verhandlung unvermeidlich erscheint"), schließt somit nicht aus, dass eine Stattgabe ganz allgemein in Frage kommt, wenn der Beschwerdebehörde - auf Grund erforderlicher zusätzlicher Erhebungen - eine unverzügliche Erledigung der Beschwerde unmöglich ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 AsylG ist ein nicht gemäß § 4 AsylG erledigter Antrag auf internationalen Schutz als unzulässig zurückzuweisen, wenn ein anderer Staat vertraglich oder auf Grund der Dublin II-VO zur Prüfung des Antrages zuständig ist. Mit dem Zurückweisungsbescheid hat die Behörde auch festzustellen, welcher Staat zuständig ist. Gemäß § 5 Abs. 3 AsylG ist, sofern nicht besondere Gründe, die in der Person des Asylwerbers gelegen sind, glaubhaft gemacht werden oder bei der Behörde offenkundig sind, die für die reale Gefahr des fehlenden Schutzes vor Verfolgung sprechen, davon auszugehen, dass der Asylwerber in einem Staat nach Abs. 1 Schutz vor Verfolgung findet.

Die Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates nach der Dublin II-VO ist als negative Prozessvoraussetzung hinsichtlich des Asylverfahrens in Österreich konstruiert. Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens ist somit die Frage der Zurückweisung des Asylantrages wegen Zuständigkeit eines anderen Staates.

Nach Art. 3 Abs. 1 Dublin II-VO wird ein Asylantrag, den ein Drittstaatsangehöriger an der Grenze oder im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates stellt, von jenem einzigen Mitgliedstaat geprüft, der nach den Kriterien des Kapitels III (Dublin II-VO) als zuständiger Staat bestimmt wird. Kapitel III enthält in den Artikeln 6 bis 13 Dublin II-VO die Zuständigkeitskriterien, die nach Art. 5 Abs. 1 Dublin II-VO "in der in diesem Kapitel genannten Reihenfolge" Anwendung finden.

Es ist daher zunächst zu überprüfen, welcher Mitgliedstaat nach den hierarchisch aufgebauten (Art. 5 Abs 1 Dublin II VO) Kriterien der Art. 6-12 bzw. 14 und Art. 15 Dublin II VO, beziehungsweise dem Auffangtatbestand des Art. 13 Dublin II VO zur inhaltlichen Prüfung zuständig ist.

Um die etwaige Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates festzustellen, wurde die Beschwerdeführerin im konkreten Fall erkennungsdienstlich behandelt und ergab diese Behandlung, dass die Genannte am 13.05.2008 einen Asylantrag in Polen stellte.

Der Behauptung der Beschwerdeführerin, sie habe Polen bzw. den Raum der EU für mehr als drei Monate verlassen und könne dies durch die Bestätigung eines Arztbesuches ihres Bruders beweisen, wurde von der Erstinstanz in nicht ausreichender Weise nachgegangen. Im fortgesetzten Verfahren wird sich die Erstinstanz (sofern eine neuerliche Erlassung einer Unzuständigkeitsscheidung nach § 5 AsylG beabsichtigt ist), daher eingehend mit dem in der Beschwerdeschrift als Beweis angeführten Bestätigung einer am 30.6.2008 stattgefundenen Spitalsbehandlung in Grosny den mj. Bruder der Beschwerdeführerin betreffend auseinanderzusetzen haben. Dem Asylgerichtshof liegt diese angebliche Bestätigung lediglich in Faxqualität und in russischer Sprache vor. Es erscheint dringend notwendig, eine Übersetzung dieses Beweismittels zu veranlassen und es in weiterer Folge einer eingehenden Prüfung und Beweiswürdigung zu unterziehen.

Des Weiteren hat sich die belangte Behörde mit der Einverständniserklärung der Mutter der Beschwerdeführerin vom 21.04.2008, in der diese ihr Einverständnis für die Ausreise des mj. Bruders der Genannten erteilte und diese Urkunde unterschrieb, auseinanderzusetzen und die Beschwerdeführerin damit zu konfrontieren, da sie selbst angab, ihre Mutter sei verschollen.

Gemäß § 41 Abs. 4 AsylG konnte von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Eine gesonderte Erwägung bezüglich einer allfälligen Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung konnte nunmehr angesichts des Spruchinhaltes entfallen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Schlagworte

Familienverfahren, Kassation, mangelnde Sachverhaltsfeststellung

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

Quelle: Asylgerichtshof AsylGH, <http://www.asylgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at